

## § 8

## Studienplan

Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung erfolgt im Studienplan. Der Studienplan gibt Empfehlungen für den Studienverlauf. Er enthält, gegliedert nach Grundstudium, Grundfachstudium und Vertiefungsstudium, folgende Angaben:

- Name der Lehrveranstaltung,
- Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar),
- Geamtzahl der Semesterwochenstunden,
- Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Fachsemester,
- gegebenenfalls Erfordernis der Anfertigung von Studienarbeiten.

## § 9

## Prüfungen

(1) Prüfungstermine, Prüfungsfristen, Zulassungsvoraussetzungen und zu erbringende Prüfungsleistungen sind in der Fachprüfungsordnung geregelt. Sie basiert auf der Allgemeinen Diplom-Prüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München.

(2) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, ist in § 6 der ADPO geregelt.

(3) Neben der Ablegung der Prüfungen an der Technischen Universität München besteht auch die Möglichkeit, Doppeldiplome der Technischen Universität München und anderer vergleichbarer ausländischer Hochschulen zu erwerben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

## § 10

## Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen durchgeführt. Für Studieninteressenten wird eine Einführungsveranstaltung abgehalten. Den Studierenden wird empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere

- nach nichtbestanden Prüfungen,
- im Falle von Studiengangwechsel oder
- bei Übergang von anderen Hochschulen zur Technischen Universität München

in Anspruch zu nehmen.

## § 11

## Schlußbestimmung

(1) Änderungen der Studienordnung hinsichtlich des Grund- und Grundfachstudiums sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 6 Abs. 3 zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

(2) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ab dem WS 1993/94 mit dem Studium des Bauingenieurwesens beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 26. Mai 1993, nachdem das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 Satz 7 BayHSchG eingeleitet worden ist (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. Juni 1993 Nr. X/4 - 22/84 785).

München, den 29. Juli 1993

Der Präsident

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Otto Meitinger

Die Satzung wurde am 29. Juli 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juli 1993 in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juli 1993.

KWMBI II 1993 S. 820

221021.0856-K

### Studienordnung für den Diplom-Studiengang Physik an der Universität Regensburg

Vom 3. August 1993

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Physik an der Universität Regensburg vom 23. März 1982 (KWMBI II S. 467) in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Diplom-Studiengang Physik an der Universität Regensburg.

## § 2

## Studienvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Studiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. Zusätzliche Leistungen wie z. B. Praktika o. ä. sind nicht erforderlich. Gute Englischkennt-

nisse sind für ein erfolgreiches Studium von großem Nutzen; Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache sind wünschenswert.

## § 3

## Studienbeginn

Studienordnung und Studienplan sind so gestaltet, daß das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.

## § 4

## Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 2 der Diplom-Prüfungsordnung) beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester.

## § 5

## Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet durch eine breite wissenschaftliche Ausbildung in Physik, Mathematik und angrenzenden Gebieten auf die Tätigkeit in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Berufsfeldern vor.

(2) Die Naturwissenschaftliche Fakultät II-Physik der Universität Regensburg verleiht nach bestandener Diplom-Hauptprüfung gemäß der Diplom-Prüfungsordnung den akademischen Grad eines Diplom-Physikers Univ./Diplom-Physikerin Univ. (Dipl.-Phys. Univ.).

## § 6

## Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein viersemestriges Hauptstudium. Hieran schließt sich eine zweiseimstrige Abschlußphase an, in der nach einer dreimonatigen Einarbeitungszeit eine wissenschaftliche Arbeit mit Forschungsbezug (Diplomarbeit) angefertigt wird.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Der Abschluß des Studiums erfolgt durch die Diplomprüfung.

## II. Abschnitt

## Das Grundstudium

## § 7

## Inhalte des Studiums

Das Grundstudium vermittelt folgende Inhalte:

- Grundlagen der experimentellen und theoretischen Physik,
- Einführung in die Mathematik und
- ein naturwissenschaftliches Nebenfach (Chemie oder Biologie).

## § 8

## Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare vermittelt.

(2) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind:

a) Vorlesungen, Übungen und Praktika zur Experimentalphysik zu den Gebieten:  
Mechanik, Elektrizitätslehre, Magnetismus, Optik, Wärmelehre, Statistik, Wellen, Quanten und Relativitätstheorie.

b) Vorlesungen und Übungen zur Theoretischen Physik:  
Mechanik, Elektrodynamik oder Quantenmechanik (siehe § 11 [2] b).

c) Vorlesungen und Übungen zur Mathematik:  
Lineare Algebra, Analysis.

d) Vorlesungen und Praktika im Nebenfach:  
Anorganische und organische Chemie beziehungsweise Biologie für Nebenfachstudenten.

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Fachsemester ergibt sich aus dem als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten Studienplan, der eine Studienempfehlung nach dem derzeitigen Stand gibt.

## § 9

## Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung kann in einem oder zwei Abschnitten abgelegt werden, sie soll möglichst nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Sie besteht aus vier Prüfungen in den Fächern

Experimentalphysik,  
Theoretische Physik,  
Mathematik,  
Chemie oder Biologie.

Sie bezieht sich auf die Inhalte des Grundstudiums und dient dem Nachweis, daß ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um das Hauptstudium erfolgreich zu absolvieren. Das Nähere regelt die Diplom-Prüfungsordnung.

## III. Abschnitt

## Das Hauptstudium

## § 10

## Inhalte des Studiums

Das Hauptstudium erweitert und vertieft die Kenntnisse in experimenteller und theoretischer Physik. Hinzu kommt eine Ausbildung in angewandter Physik und in einem Wahlpflichtfach.

## § 11

## Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare vermittelt.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

a) Vorlesungen, Übungen und Praktika zur Experimentalphysik:  
Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik, Kern- und Elementarteilchenphysik.

- b) Vorlesungen und Übungen zur Theoretischen Physik:

Quantenmechanik oder Elektrodynamik (siehe § 8 [2 b]), Statistik, Thermodynamik, Theoretische Festkörperphysik, Theoretische Kern- und Elementarteilchenphysik.

- c) Vorlesungen zur Angewandten Physik:

Halbleiterphysik, Laserphysik, Tieftemperaturphysik, Infrarotphysik, Metallphysik, Dünne Schichten, Magnetismus, Festkörperspektroskopie.

- d) Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare zum Wahlpflichtfach

Als Wahlpflichtfach kann als Teilgebiet der Physik Kristallographie, Polymerphysik oder EDV-Anwendungen in der Physik, ferner ein Teilgebiet aus dem Bereich der Biologie, Chemie, Physikalischen Chemie oder Mathematik gewählt werden (siehe § 29, letzter Absatz DPO).

- e) Spezialvorlesungen und Seminare in experimenteller, theoretischer und angewandter Physik.

- (3) Die Lehrveranstaltungen der Abschlußphase sind:

Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Seminare über forschungsbezogene Themen.

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Fachsemester ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten Studienplan, der eine Studienempfehlung nach dem gegenwärtigen Stand gibt.

#### § 12

##### Diplomprüfung

Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgelegt sein. Sie besteht aus vier Prüfungen in den Fächern

Experimentalphysik,  
Theoretische Physik,  
Angewandte Physik und dem  
Wahlpflichtfach,

die nach Maßgabe der DPO in der Regel bis zum Ende des 8. Fachsemesters abzulegen sind, sowie der Diplomarbeit, die im 9. und 10. Fachsemester durchgeführt wird.

Das Nähere regelt die Diplom-Prüfungsordnung.

#### IV. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 13

##### Änderungen der Studienordnung

(1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 6 Abs. 1 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

(2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studenten wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Mai 1993. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 3. August 1993

Der Rektor

Prof. Dr. H. Altner

Die Satzung wurde am 3. August 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 1993 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 1993.

KWMBI II 1993 S. 822

221021.0653-K

#### **Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 10. August 1993**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

#### § 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Universität München vom 23. Februar 1983 (KMBI II S. 709), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 1992 (KWMBI II S. 280), wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer, Thema und Note der Diplomarbeit, Themen und Noten der Schwerpunktseminare, das Gesamtergebnis sowie den dem Gesamtergebnis zugrundeliegenden, gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 bis 4 auf zwei Dezimalstellen errechneten Gesamtdurchschnitt enthält.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Auf Wunsch erhält der Kandidat eine besondere Bescheinigung über die in dem betreffenden Prüfungstermin von ihm erzielte Platznummer. <sup>2</sup>Die Platznummer wird aufgrund des gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 bis 4 auf zwei Dezimalstellen errechneten Gesamtdurchschnitts festgelegt, wobei bei gleichem Gesamtdurchschnitt die gleiche Platznummer vergeben wird. <sup>3</sup>In diesem Fall erhält der